

2910 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1984  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967  
geändert wird (9. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle);

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 502 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 502 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Art. I Z. 2 hat zu lauten:

"2. Im § 37 Abs. 2 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

'h) bei den der wiederkehrenden Begutachtung unterliegenden Fahrzeugen das letzte für das Fahrzeug ausgestellte Gutachten gemäß § 57a Abs. 4, sofern bereits eine wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist. ' "

2. Art. I Z. 12 hat zu lauten:

"12. § 57a Abs. 3 hat zu lauten:

'(3) Die wiederkehrende Begutachtung ist jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, vorzunehmen:

- a) bei Kraftfahrzeugen jährlich,
- b) bei Anhängern drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und ein Jahr nach der zweiten und nach jeder weiteren Begutachtung.

- 2 -

Die Begutachtung kann - ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung - auch in der Zeit von einem Monat vor dem vorgesehenen Zeitpunkt bis zum Ablauf des vierten darauf folgenden Kalendermonates vorgenommen werden. § 55 Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß. Als Begutachtung gilt auch eine Einzelprüfung des Fahrzeuges gemäß § 31 Abs. 3 oder eine besondere Überprüfung gemäß § 56. "

3. Art. II hat zu lauten:

#### "Artikel II

(1) Fahrzeuge, deren Typen oder die einzeln vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes genehmigt worden sind und nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen, sind von Art. I Z. 1 ausgenommen; sie müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen. § 132 KFG 1967 bleibt unberührt.

(2) Motorfahräder, deren Typen oder die einzeln nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes genehmigt werden, sind bis zum Inkrafttreten von Vorschriften über die Bauart und Ausrüstung zur Verhinderung von übermäßiger Verursachung schädlicher Luftverunreinigungen von Art. I Z. 1 ausgenommen.

(3) Fahrzeuge, deren Typen oder die einzeln vor dem 28. Juni 1978 genehmigt worden sind, sind von Art. I Z. 4 hinsichtlich § 41 Abs. 2 lit. q ausgenommen.

(4) Fahrzeuge, deren Typen oder die einzeln vor dem 1. Jänner 1986 genehmigt worden sind, sind von Art. I Z. 4 hinsichtlich § 41 Abs. 2 lit. r ausgenommen.

- 3 -

(5) An Kraftfahrzeugen gemäß § 57 a Abs. 1 KFG 1967 angebrachte Begutachtungsplaketten, welche eine längere Frist als in Art. I Z. 12 genannt aufweisen, gelten als vorschriftsmäßig im Sinne des § 36 lit. e KFG 1967 bis zu dem Tag, an dem diese Kraftfahrzeuge gemäß Art. I Z. 11 zu begutachten sind. § 57 a Abs. 3 zweiter Satz KFG 1967 gilt sinngemäß. Als letzte Begutachtung im Sinne des Art. I Z. 11 gilt hiebei auch der erste, zweite bzw. vierte Jahrestag der Zulassung, an dem eine Begutachtung durchgeführt wurde."

4. Art. IV Abs. 1 bis 3 hat zu lauten:

#### "Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z. 5, 8, 11, 12, 13, 14 und 16 tritt in Kraft:

- a) für Kraftfahrzeuge mit Viertakt-Ottomotor, ausgenommen Motorfahräder, mit 1. Mai 1985,
- b) für alle übrigen Kraftfahrzeuge einschließlich Motorfahräder mit 1. Jänner 1986.

(3) Art. I Z. 2 sowie Z. 13 hinsichtlich des Anschreibens des Kennzeichens des Fahrzeuges auf der Begutachtungsplakette tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft."